

Risikobeurteilung gemäss Mutterschutz- Verordnung, SIKO-Schreinerbranche

Revision: 22.05.2024

Update Risikobeurteilung:
AMZZ Dr. Braun GmbH,
Dr. med. M. Braun-Mantzke,
Fachärztin für Arbeitsmedizin

1. Ausgangslage

Die Mutterschutzverordnung verlangt, dass Betriebe eine Risikobeurteilung ihrer Arbeitsplätze bezüglich der Risiken während Schwangerschaft und Stillzeit durch fachlich kompetente Personen vornehmen. Diese Risikobeurteilung dient dem behandelnden Arzt der Schwangeren zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Einsatz am bisherigen Arbeitsplatz möglich ist. Der Betrieb oder die zugezogene Fachperson (Arbeitsarzt / Arbeitshygieniker) stehen dem behandelnden Arzt für Rückfragen zur Verfügung.

2. Beurteilungsgrundlage

Die Aufdatierung der Risikobeurteilung erfolgt aufgrund der Risikobeurteilung der Branchenlösung. Seit der letzten Revision wurden in der Branche keine neuen Prozesse oder Arbeitsstoffe eingeführt und es ergaben sich keine relevanten gesetzlichen Änderungen.

3. Beurteilung

3.1 Einleitung

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit bedarf es einer besonderen Rücksichtnahme gegenüber der Frau und des ungeborenen oder neugeborenen Kindes. Zum Schutz von Mutter und Kind vor übermässigen Gefährdungen bestehen gesetzliche Richtlinien, welche im nachfolgenden Text aufgeführt werden.

Ein Betrieb mit für Mutter und Kind gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten¹ muss vor der Beschäftigung von Frauen im betroffenen Betriebsteil eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person² vornehmen. Die Risikobeurteilung hält fest, welche Gefahren für Mutter und Kind bestehen, welche Arbeiten auszuschliessen sind oder, gegebenenfalls, wie Risiken vermieden werden können.

Es obliegt dem Arbeitgeber³, Arbeitnehmerinnen vor einer Beschäftigung über die Ergebnisse der Risikobeurteilung zu informieren und Mitarbeiterinnen im gebärfähigen Alter bei Stellenantritt über allfällige arbeitsplatzbezogene Gefahren während einer Schwangerschaft zu orientieren. Das Risiko einer Schädigung des ungeborenen Kindes ist in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten am grössten. Wird eine Schwangerschaft vermutet oder nachgewiesen, sollte die Mitarbeiterin dies umgehend dem Vorgesetzten mitteilen, damit allfällige Risiken bei der weiteren Beschäftigung beurteilt und besprochen werden können.

¹ nach ArGV1 Artikel 62

² Fachlich kompetente Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1

³ Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Formen verwendet.

3.2 Grundlagen

Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Schutzmassnahmen ist durch den Arzt vorzunehmen, der im Rahmen der Schwangerschaft die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.

Der untersuchende Arzt teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

Kann eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, ist deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Können keine ausreichenden Schutzmassnahmen gefunden werden, hat der Arbeitgeber eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen. Ist eine Versetzung nicht möglich, darf die betroffene Frau im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht mehr beschäftigt werden. Kann der Arbeitgeber der schwangeren Frau keine gleichwertige, aber unkritische Ersatzarbeit zuweisen, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohnes.

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können⁴. Hierfür sollte mindestens eine Liege, wenn möglich in einem ruhigen Raum vorhanden sein.

4.3. Mögliche Gefährdungen im Einzelnen

4.3.1. Bewegen schwerer Lasten

Als gefährlich bzw. beschwerlich für Schwangere gelten Kräfte resp. Lasten über 5 Kg (regelmässig) bzw. 10 Kg (gelegentlich). Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere keine Kräfte / Lasten > 5 kg bewegen.

Betroffen ist der Warentransport von Hand sowie das Heben von Lasten oder das Aufbringen von Kräften an Werkzeugen oder anderen Einrichtungen. Schwangere Mitarbeiterinnen haben Hilfsmittel zu benützen bzw. entsprechende Tätigkeiten anderen Mitarbeitenden zu überlassen.

4.3.2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

- Erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd kauern und sich gebückt halten sowie Tätigkeiten mit längerdauernden fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeiten
- Langes Stehen oder Gehen: Ab 6. Mt. sollte Arbeit im Stehen auf max. 4 Std./Tag begrenzt werden. Zusätzlich ist bei stehenden oder gehenden Tätigkeiten eine tägliche Ruhezeit von 12h zu gewähren und Zusatzpausen von 10 Minuten pro 2 Stunden Arbeitszeit.

Arbeiten in ungünstiger Haltung sollten, wenn möglichst vermieden werden.

⁴ ArGV 3 und Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

4.3.3. Arbeiten, die mit äusseren Kraffteinwirkungen wie Stössen, Erschütterungen verbunden sind

Entsprechende Tätigkeiten sind zu vermeiden, insbesondere auch Arbeiten, die mit einer erhöhten Gefahr von Stürzen verbunden sind (z.B. Steigen auf Leitern, ungesicherte Treppen, Rampen). Die Vibrationen, die bei den üblichen handgeführten Maschinen (z.B. Winkelschleifmaschine) auftreten sind unproblematisch, Ganzkörpervibrationen sind zu vermeiden.

4.3.4. Arbeiten bei Überdruck

Schwangere Frauen dürfen keine Arbeiten bei Überdruck ausführen, z.B. in Lagerräumen, wo aus Brandschutzgründen Überdruck erzeugt wird.

4.3.5. Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder Nässe

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5 °C oder über 28 °C sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei anstrengende Tätigkeiten, insbesondere in Verbindung mit Temperaturen über 24 °C und Luftfeuchtigkeit oder bei tiefen Temperaturen in Verbindung mit Zugluft sind die Arbeitsbedingungen anzupassen oder es ist ein Nachweis über die Unbedenklichkeit des Raumklimas durch eine Fachperson durchzuführen.

4.3.6. Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung

Im Schreinerhandwerk kommt es in der Regel zu keiner entsprechenden Gefährdung.

4.3.7. Arbeiten unter Einwirkung von nichtionisierender Strahlung

Im Schreinerhandwerk kommt es in der Regel zu keiner entsprechenden Exposition und Gefährdung. Ggf. sind die elektromagnetischen Felder von Induktionsstrahlern zu überprüfen. Dabei sind die Grenzwerte gemäss der Mutterschutzverordnung einzuhalten.

4.3.8. Einwirkung von Lärm

Da das Fruchtwasser Schall sehr gut leitet ist sicherzustellen, dass gemäss Mutterschutzverordnung der Schalldruckpegel von 85 dB(A) (L_{eq} 8 Std) nicht überschritten wird. Das wird zum einen in der Praxis schwierig einzuhalten, ausserdem geht es dabei um das ungeschützte Kind; impulsartiger Lärm ist ebenso schädlich. Deshalb lautet die Empfehlung Schwangere nicht an Arbeitsplätzen mit 85 und mehr dB(A) einzusetzen.

4.3.9. Einwirkung von chemischen Risiken

Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führt. Als für Mutter und Kind gefährlich gelten Stoffe mit der Gefahrenkennzeichnung

H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370 und H371 (inklusive Untergruppen).

Die bezeichneten H-Sätze kommen in gewissen PUR-Montageschäumen und Lacken, in einzelnen Klebstoffen und Spachtelmassen sowie in Abbeiz- und Holzschutzmitteln vor. Die Arbeit mit den gekennzeichneten Stoffen ist nicht zulässig, das Vorhandensein von Gefährdungen ist anhand der H-Sätze zu überprüfen. Insbesondere ist die Arbeit mit folgenden Stoffen nicht zulässig:

- Epoxyharze, die Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-Epoxypropan) enthalten
- Abbeizmittel mit Dichlormethan
- Holzschutzmittel mit den Inhaltsstoffen Lindan (weitgehend ersetzt), Dichlofluorid, Borsäure, Natriumborate, Chromverbindungen, Steinkohlenteerpräparaten

Zudem sind Arbeiten mit einer erhöhten Kohlenmonoxidexposition oder einer Exposition mit Quecksilber- oder Bleibelastungen sowie Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre untersagt.

Schwangere dürfen auch nicht mit Stoffen arbeiten, welche in der Grenzwertliste der Suva mit SSa oder SSb gekennzeichnet sind.

Sämtliche Gefahrstoffe sind durch die Schwangere gemäss den allgemeinen Hygienemassnahmen und den Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu handhaben. Die Schutzmassnahmen sind konsequent anzuwenden.

Bei der Verwendung von Atemschutzmasken mit Atemschutzfiltern ist zu beachten, dass der Atemwiderstand durch diese erhöht wird. Das Tragen entsprechender Atemschutzmasken über längere Zeit ist für Schwangere nicht zulässig.

4.3.10. Biologische Risiken

Solche sind im Schreinerhandwerk in der Regel nicht vorhanden. Bei einem Verdacht ist eine Fachperson beizuziehen.

4.3.11. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Gemäss Mutterschutzverordnung darf eine schwangere Mitarbeiterin nicht mehr als 9 Arbeitsstunden / Tag arbeiten. Zudem besteht ein Beschäftigungsverbot für Abend- und Nachtarbeit (20.00 – 6.00 Uhr) ab 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Schichtarbeit ist unzulässig, falls sie für Schwangere besonders beschwerlich ist (Rückwärtsrotation, Arbeit mehr als 3 Nächte in Folge, beschwerliche oder gefährliche Arbeiten).

4. Resultate im Einzelnen: Bewertung der Tätigkeiten

- Kundenbetreuung / AVOR
- Warentransport und Lagerung
- Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug
- Arbeiten mit chemischen Stoffen / Oberflächenbehandlung

→ Siehe folgende Tabellen

Gefährdung:

1. Bewegen schwerer Lasten
2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
3. Äusere Krafteinwirkung (Stösse, Erschütterungen, Vibrationen)
4. Arbeiten bei Überdruck

5. Klima (Kälte, Hitze, Nässe)
6. Strahlung
7. Lärm
8. Chemische Risiken
9. Biologische Risiken
10. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Häufigkeit:

- 1 = gelegentlich
- 2 = regelmässig
- 3 = Dauereinsatz

Einsatz:

- G = geeignet
 B = bedingt geeignet
 N = nicht geeignet

Kundenbetreuung / AVOR				
Arbeiten	Gefährdung	Häufigkeit	Einsatz	Empfehlungen / Bemerkungen
Organisation von Baustellen und Arbeits-einsätzen	-	1-2	G	
Messarbeiten und vorbereiten von Bau-stellen	1,2,5	1-2	B	Bedingungen: - Keine Lasten > 10 kg, ab 7. SS-Monat keine schweren Lasten > 5 Kg - Erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd Kauern und sich gebückt halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeiten sind zu vermeiden, ebenso solche mit erhöhter Sturzgefahr - Langes Stehen: Ab 6. Mt. sollte Arbeit im Stehen auf max. 4 Std./Tag begrenzt werden
Büroarbeit	-	3	G	

Warentransport und Lagerung				
Arbeiten	Gefährdung	Häufigkeit	Einsatz	Empfehlungen / Bemerkungen
Materiallagerung, Transport von Platten, Türen und Ähnlichem, Transport und Ab-lad von Platten und Bauteilen	1,2		N	

Gefährdung:

1. Bewegen schwerer Lasten
2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
3. Äusere Krafteinwirkung (Stösse, Erschütterungen, Vibrationen)
4. Arbeiten bei Überdruck

5. Klima (Kälte, Hitze, Nässe)
6. Strahlung
7. Lärm
8. Chemische Risiken
9. Biologische Risiken
10. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Häufigkeit:

- 1 = gelegentlich
- 2 = regelmässig
- 3 = Dauereinsatz

Einsatz:

- G = geeignet
 B = bedingt geeignet
 N = nicht geeignet

Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug

Arbeiten	Gefährdung	Häufigkeit	Einsatz	Empfehlungen / Bemerkungen
Umgang mit stationären Holzbearbeitungsmaschinen z.B. Tischkreissäge, Kehlmaschine, Hobelmaschine, Bohrmaschine, Schleifmaschine, Druckluftanlagen	1,2,7,8	1-2	B	Bedingungen: - Keine schweren Lasten (max. 5 kg regelmässig, max. 10 kg gelegentlich; ab 7.SS-Mt. keine schweren Lasten > 5 kg) - Langes Stehen vermeiden: Ruhepausen à 10 min. alle 2 Stunden; ab 6. SS-Monat nur noch max. 4 Std./Tag zulässig - Lärm: Der Schalldruckpegel darf 85 dB(A) nicht überschreiten - Holzstaub: Schleifstaub absaugen oder Atemschutzmaske verwenden
Umgang mit Elektrohandgeräten z.B. Handhobelmaschine, Handkreissäge, Handoberfräse, Winkelschleifmaschine, pneumatische Handwerkzeuge, Ständerbohrmaschine	1,2,7,8	1-2	B	Bedingungen: - Keine schweren Lasten (max. 5 kg regelmässig, max. 10 kg gelegentlich; ab 7.SS-Mt. keine schweren Lasten > 5 kg) - Langes Stehen vermeiden: Ruhepausen à 10 min. alle 2 Stunden; ab 6. SS-Monat nur noch max. 4 Std./Tag zulässig - Erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd Kauern und sich gebückt halten vermeiden, ebenso solche mit erhöhter Sturzgefahr - Lärm: Der Schalldruckpegel darf 85 dB(A) nicht überschreiten (vergl. Abschnitt 4.3.8) - Holzstaub: Schleifstaub absaugen oder Atemschutzmaske verwenden
Umgang mit Handwerkzeugen	1,2,7	1-2	B	Bedingung: Impulsartigen Lärm und Erschütterungen vermeiden
Arbeiten mit der Kettensäge	1,2,3,5,7	1	N	

Gefährdung:

1. Bewegen schwerer Lasten
2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
3. Äusere Kraftereinwirkung (Stösse, Erschütterungen, Vibrationen)
4. Arbeiten bei Überdruck

5. Klima (Kälte, Hitze, Nässe)
6. Strahlung
7. Lärm
8. Chemische Risiken
9. Biologische Risiken
10. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Häufigkeit:

- 1 = gelegentlich
- 2 = regelmässig
- 3 = Dauereinsatz

Einsatz:

- G = geeignet
B = bedingt geeignet
N = nicht geeignet

Arbeiten mit chemischen Stoffen / Oberflächenbehandlung (u.a. in / mit Farbspritzanlage, Farbmischraum, Spritzraum)

Bedingung für alle unten aufgeführten Tätigkeiten:

- *Keine schweren Lasten* (max. 5 kg regelmässig, max. 10 kg gelegentlich; ab 7. SS-Mt. keine schweren Lasten > 5 kg)
- *Langes Stehen vermeiden*: Ruhepausen à 10 min. alle 2 Stunden; ab 6. SS-Monat nur noch max. 4 Std./Tag zulässig
- *Erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd Kauern und sich gebückt halten vermeiden, ebenso solche mit erhöhter Sturzgefahr*

Arbeiten	Gefährdung	Häufigkeit	Einsatz	Empfehlungen / Bemerkungen
Arbeit mit Holzschutzmitteln	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Arbeiten mit schädlichen Produkten, die Lindan, Dichlofluorid, Borsäure, Natriumborate, Chromverbindungen, Steinkohlenteerpräparate enthalten, sind unbedingt zu vermeiden) (s. Abschnitt 4.3.9). - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt). Insbesondere geeignete Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske
Einsatz von wasserlöslichen Lacken und Farben und Acryllacken	1,2,8	2	B	Bedingung: - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt). Insbesondere geeignete Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske
Lackschleifen	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Geeignete Schutzmassnahmen: Quellabsaugung einsetzen, geeignete Atemschutzmasken (FFP2 oder FFP3)
Einsatz von PUR Lacken, Farben und Klebern	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt), mit entsprechendem Einsatz der PSA (Druckluft-Schlauchgerät oder Gebläsefiltergerät für den Atemschutz)

↓ Fortsetzung

Gefährdung:

1. Bewegen schwerer Lasten
2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
3. Äusere Krafteinwirkung (Stösse, Erschütterungen, Vibrationen)
4. Arbeiten bei Überdruck

5. Klima (Kälte, Hitze, Nässe)
6. Strahlung
7. Lärm
8. Chemische Risiken
9. Biologische Risiken
10. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Häufigkeit:

- 1 = gelegentlich
- 2 = regelmässig
- 3 = Dauereinsatz

Einsatz:

- G = geeignet
 B = bedingt geeignet
 N = nicht geeignet

Arbeiten	Gefährdung	Häufigkeit	Einsatz	Empfehlungen / Bemerkungen
Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken, Farben und Klebern	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt). Insbesondere geeignete Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske
Einsatz von epoxidhaltigen Lacken, Farben und Klebern	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt). Insbesondere geeignete Schutzhandschuhe
Einsatz von Dichtmitteln auf Silikonbasis	1,2,8	1-2	B	Bedingung: - Einsatz nur mit entsprechenden Schutzmassnahmen gemäss Hersteller (Sicherheitsdatenblatt). Insbesondere geeignete Schutzhandschuhe
Abbeizen	1,2,8	1	N	

5. Anleitung zum Gebrauch des Dossiers (Hilfsmittel und Dokumentvorlagen)

1. Bei Neu-Anstellung einer Mitarbeiterin im gebärfähigen Alter bzw. bei Meldung einer Schwangerschaft durch eine Mitarbeiterin

Fordern Sie ihre Mitarbeiterinnen auf, eine vermutete oder nachgewiesene Schwangerschaft **möglichst frühzeitig** der Vorgesetztenstelle zu melden, damit allfällige Risiken bei der weiteren Beschäftigung beurteilt und besprochen werden können.

2. Unterlagen für den behandelnden Arzt

Die „Risikobeurteilung gemäss Mutterschutzverordnung“ dient dem behandelnden Arzt zur Beurteilung der Beschäftigungsfähigkeit. Füllen Sie dieses zusammen mit der schwangeren Mitarbeiterin aus. Geben Sie der schwangeren Mitarbeiterin folgende Dokumente für den behandelnden Arzt mit:

- Ausgefüllte ‚Risikobeurteilung gemäss Mutterschutzverordnung‘ (siehe unter 6)
- Brief an den behandelnden Arzt (siehe unter 6.1)
- Formular ‚Eignungsbeurteilung‘ (siehe unter 6.2.)

3. Rückmeldung durch den behandelnden Arzt

Der behandelnde Arzt Ihrer Mitarbeiterin wird die Angaben in der Risikobeurteilung überprüfen. Bei allfälligen Fragen wird er sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Legen Sie die Eignungsbeurteilung im Personaldossier ab.

4. Ärztliches Honorar

Die Honorarrechnung des behandelnden Arztes für die Erstellung der Eignungsbeurteilung der Schwangeren geht an den Arbeitgeber.

Die Kosten für die üblichen Schwangerschaftskontrollen gehen zu Lasten der Krankenkasse der Mitarbeiterin.

6. Risikobeurteilung gemäss Mutterschutzverordnung

Adresse des Betriebs:	
Tätigkeitsbereich: Arbeitspensum %	Funktion(en): <input type="checkbox"/> Zusätzliche Funktionen:
Name der schwangeren Mitarbeiterin:	Datum:
Unterschrift Schwangere:	Unterschrift Vorgesetzter:

<i>Arbeiten nach Gefährdungen</i>	<i>Gefährdung vorhanden</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Ärztin / Arzt</i>
1. Bewegen schwerer Lasten			
Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere schwere Lasten nicht mehr bewegen.			
Regelmässiges manuelles Bewegen von Lasten >5kg	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Gelegentliches manuelles Bewegen von Lasten >10kg.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Stossen oder Ziehen von Wagen, das einer der oben genannten Lasten entspricht.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Bedienen von Hebeln oder Kurbeln mit maximalem Kraftaufwand in beliebiger Richtung der den oben genannten Lasten entspricht.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
2. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen			
Arbeiten in Körperhaltungen, welche zu vorzeitiger Ermüdung führen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Arbeiten, welche ein längerdauerndes, erhebliches Strecken (z.B. über Kopf-Arbeiten) erfordern	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Arbeiten in dauernd gebückter oder kauender Haltung (z.B. Arbeiten auf Knien)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Tätigkeiten mit länger dauernden fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Langdauernde stehende Tätigkeit	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	¹⁾	
¹⁾ Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangeren Frauen ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder 2. Stunde zusätzlich zu den Pausen			

<i>Arbeiten nach Gefährdungen</i>	<i>Gefährdung vorhanden</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Ärztin / Arzt</i>
eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren. Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeit auf insgesamt 4 Stunden pro Arbeitstag zu beschränken.			
3. Arbeiten, die mit äusseren Krafteinwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind			
Arbeiten, die mit erhöhter Gefahr von Stürzen verbunden sind. (z.B. Leitern, ungesicherte Treppen oder Rampen, etc.)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Arbeiten, die mit Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Handgeführte Maschinen sind unproblematisch.	
4. Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe			
Arbeiten bei Temperaturen unter -5°C (z.B. im Freien im Winter)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	²⁾	
Arbeiten bei Raumtemperaturen über 35°C (z.B. Arbeiten im Hochsommer)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	³⁾	
²⁾ Arbeiten unter 10°C bis -5°C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei unter 15°C müssen warme Getränke bereit gestellt werden.			
³⁾ Keine anstrengenden Tätigkeiten in grosser Hitze.			
5. Physikalische Risiken (Lärm, Strahlung, Druck)			
Arbeiten, wo Gehörschutz getragen werden muss (Lärmpegel >85dB(A) oder impulsartiger Lärm)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung (Induktionsstrahler,...) mit Überschreitung des Grenzwertes	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Arbeiten nach Gefährdungen	Gefährdung vorhanden	Bemerkung	Ärztin / Arzt
6. Chemischen Risiken (z.B. in der Oberflächenbehandlung, Kleb- und Dichtstoffe)			
Ermitteln Sie, welche Chemikalien in Ihrem Arbeitsbereich verwendet werden. Erstellen Sie sich davon eine Liste. Für Chemikalien und Reinigungsmittel sind beim Lieferanten Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Kontrollieren Sie jede Chemikalie auf das Vorhandensein der folgenden Gefahrenkennzeichen: H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H371 (inkl. Untergruppen). Sie dürfen auch nicht mit Stoffen arbeiten, welche in der Grenzwertliste der Suva mit SS _A oder SS _B gekennzeichnet sind.			
Arbeit mit Oberflächenbehandlungsmitteln oder Staub (z.B.: Lackschleifstaub, Holzstaub)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Die Grenzwerte sind einzuhalten. Dazu sind die Schutzmassnahmen konsequent umzusetzen	
Arbeit mit PUR-Montageschäumen oder kritischen Stoffen, welche eine Gefahrenkennzeichnung H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H371 haben	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Keine Arbeiten mit kritischen Stoffen durchführen	
Arbeit mit Holzschutzmitteln auf Basis von Lindan, Dichlofluanid, Borsäure, Natriumborate, Chromverbindungen, Steinkohlenteerpräparate	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Keine Arbeiten mit kritischen Stoffen durchführen.	
Arbeit mit Abbeizmitteln auf Basis von Dichlormethan (Methylenchlorid)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Keine Arbeiten mit kritischen Stoffen durchführen	
Arbeit mit bleihaltigen Farben und Lacken	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Keine Arbeiten mit kritischen Stoffen durchführen	
Langes Tragen von Atemschutzmasken mit Atemschutzfilter	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Erhöhung des Atemwegswiderstands	
7. Arbeits- und Ruhezeiten			
Arbeitstage, an denen mehr als 9 Std. gearbeitet werden muss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Schichtarbeit mit regelmässiger Rückwärtsrotation (Nacht-Spät-Früh)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Arbeit an mehr als 3 Nächten in Folge	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Nacht- oder Schichtarbeit, wenn beschwerliche oder gefährliche Arbeiten gemacht werden müssen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Abend- oder Nachtarbeit (20:00 bis 6:00 Uhr)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Ab 8 Wochen vor errechnetem Geburtstermin nicht mehr erlaubt.	
Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Keine Möglichkeit, den Arbeitsplatz bei Bedarf (z.B. Unwohlsein) zu verlassen.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Ergänzungen / Bemerkungen:**Liegemöglichkeit:**

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Hierfür sollte mindestens eine Liege, wenn möglich in einem ruhigen Raum vorhanden sein.

Liegemöglichkeit vorhanden? ja nein
 Zeit zum Stillen wird gewährt? ja nein

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Ihrem Betrieb andere Gefahren im Zusammenhang mit dieser Checkliste vorliegen. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie die notwendigen Massnahmen ergreifen. Bei Unklarheiten ist eine geeignete Fachperson (Arbeitsmediziner/ Arbeitshygieniker) beizuziehen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die beteiligten Personen die Kenntnisnahme der Mutterschutz-Risikobeurteilung und deren Richtigkeit. Die Mitarbeiterin und ihre Vorgesetzten verpflichten sich die notwendigen Schutzmassnahmen einzuhalten. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen ist regelmässig, jedoch mindestens alle 3 Monate, zu überprüfen.	
Mitarbeiterin (Vorname / Name):	Datum: Unterschrift:
Vorgesetzter (Vorname / Name): Tel:	Datum: Unterschrift:
Zugezogene Fachperson (Vorname / Name): Qualifikation: Tel:	Datum: Unterschrift:



Zentrale Paritätische Berufskommission Schreinergerwerbe (ZPK)
 SIKO2000
 Ackersteinstrasse 119
 8049 Zürich

6.1 Brief an behandelnden Arzt

Zürich,

Medizinische Eignungsuntersuchung bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern

An die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt von

Frau, Geb.

Gemäss den Bestimmungen zum Mutterschutz hat unser Betrieb die Risikobeurteilung zum Schutz von schwangeren oder stillenden Frauen vor gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten vorgenommen. Die Risikobeurteilung für den Arbeitsplatz der genannten Mitarbeiterin hat ergeben, dass unter Einhaltung der allfällig genannten Schutzmassnahmen eine gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Bitte teilen Sie uns nach erfolgter Eignungsuntersuchung die Eignung mittels beiliegendem Formular „Eignungsbeurteilung“ mit. Für ergänzende Auskünfte oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Musterfirma

Beilagen:

- Risikobeurteilung gemäss Mutterschutzverordnung
- Eignungsbeurteilung
-

6.2 Eignungsbeurteilung

Beurteilung der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes

Das Ergebnis der Beurteilung lautet: (zutreffendes ankreuzen)		
<input type="checkbox"/>	Für die mit der Risikobeurteilung untersuchten Tätigkeiten bestehen bei Einhaltung der Schutzmassnahmen keine Bedenken	
<input type="checkbox"/>	Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist nicht möglich	
<input type="checkbox"/>	Neubeurteilung in Wochen	
Berechneter Geburtstermin:		
Ärztin/Arzt	Stempel:	Unterschrift:
		Datum:

Bei der Beurteilung wurde die vorliegende Risikobeurteilung des Betriebs, die Kriterien der Mutterschutzverordnung sowie die Befragung der Arbeitnehmerin berücksichtigt.